



Gemeinde Obfelden

Anhang zum Wasserversorgungs-
Reglement

Tarifordnung

gültig ab 01. September 2018
(Ansätze exkl. MwSt.)

1. Grundlage

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 61 ff des Wasserversorgungs-Reglements (WVR) folgende Tarifordnung.

2. Anschlussgebühren (Art. 62 WVR)

2.1 Neubauten mit Wasseranschluss

Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungskubatur der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt CHF 0.40 /m³ des Volumens gemäss Berechnung der Gebäudeversicherung sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungskubatur x CHF 0.40 = Basiswert 1939 x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.

2.2 Erweiterungs-, Um- und Ausbauten an Gebäuden mit Wasseranschluss

Bauliche Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 2.1. Bei Um- und Erweiterungsbauten wird keine Rechnung gestellt, wenn:

- das Volumen 10 % des ursprünglichen Bauvolumens nicht übersteigt
- für Volumen unter 50 m³

2.3 Grundstücke und Anlagen mit Wasseranschluss

Werden Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für welche kein Gebäudeversicherungsvolumen ermittelt werden kann (z.B. Schwimmbäder, Parkplätze usw.) setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

2.4 Ersatzbauten

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes innert 2 Jahren werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig. Die Rückerstattung früher geleisteten Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

3. Benützungsgebühren (Art. 63 WVR)

3.1 Grundsatz

Die Wasserbenützungsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren jährlich für die Zeit vom 01. Oktober bis 30. September fest.

3.2 Jährliche Grundgebühren (gültig 01.01.2018 . 31.12.2018)

Für Wohnbauten:

- pro Einfamilienhaus oder Wohnung CHF 155.00

Für Landwirtschaftsbetriebe:

- Landwirtschaftsbetrieb inkl. 1 Wohnung CHF 155.00
- pro zusätzliche Wohnung CHF 80.00

Für industrielle und gewerbliche Betriebe:

- Werkstätten, Büros, Ladengeschäfte, Atelier inkl. 1 Wohnung CHF 155.00
- pro Grossgewerbe gemäss Vertrag

Für öffentliche Bauten:

- öffentliche Bauten inkl. 1 Wohnung CHF 155.00
- pro zusätzliche Wohnung CHF 80.00

Die Grundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn kein oder nur ein geringer Wasserbezug erfolgt.

3.3 Verbrauchsgebühren (gültig 01.10.2018 . 30.09.2019)

- pro gemessenem m³ Wasser gemäss Wasserzähler CHF 1.30

Bezüge ohne Wassermessung werden fallweise pauschal verrechnet.

Bei Zählerdefekten oder fehlender Ablesung gilt der Mittelwert der letzten fünf regulären Ablesungen.

4. Sonderleistungen (Art. 64 WVR)

4.1 Gebühren für Bauwasser

Bauwasser wird pauschal pro m³ umbauten Raumes gemäss Gebäudeversicherungskubatur (GVZ) wie folgt abgegeben:

Für Neu- und Umbauten:

- pro m³ umbauten Raum gemäss Schätzung GVZ CHF 0.20

Für besondere Fälle:

Die Gebühr für das Bauwasser wird fallweise entsprechend festgelegt.

4.2 Gebühren für Wasser ab Hydrant (bewilligungspflichtig, Art. 12 WVR)

Die Gebühren für die Abgabe von Wasser ab Hydrant betragen:

- | | | |
|--|-----|-------|
| • pro m ³ gemessenen Verbrauchs | CHF | 1.60 |
| • pro Zählermiete inkl. Aufwand | CHF | 90.00 |

4.3 Übrige Sonderleistungen

Spezielle Dienstleistungen der Wasserversorgung (z.B. Erstellung von Hauszuleitungen, besondere Installationskontrollen und -arbeiten usw.) sowie betriebsfremde Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Bauvorhaben, welche vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung bewilligt wurden, jedoch bis zum Inkrafttreten nicht an das Wassernetz der Gemeinde angeschlossen sind, gelten für Beiträge und Gebühren die Bestimmungen dieser Tarifordnung.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung. Sie ersetzt alle bisherigen Tarife und gilt als integrierender Bestandteil des von der Gemeindeversammlung am 05. Juni 2018 genehmigten Wasserversorgungs-Reglements.

Gemeinderat Obfelden

T. Ammann	E. Meier
Präsident	Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat festgelegt mit GRB Nr. 30 vom 27. Februar 2018 und mit Beschluss vom 04. September 2018 per 01. September 2018 in Kraft gesetzt.